

Merkblatt zum Gesuch um Bewilligung von Zahlungserleichterungen der Geldstrafe/Geldbuße

Durch rechtskräftiges Urteil oder rechtskräftigen Strafbefehl eines Gerichts sind Sie zu einer Geldstrafe oder Geldbuße verurteilt worden.

Hierdurch haben Sie eine Kostenrechnung der Vollstreckungsbehörde durch das System JUKOS erhalten, die sich aus der Geldstrafe/Geldbuße und den Kosten des Verfahrens zusammensetzt.

Über die Zahlungserleichterung bei der Geldstrafenvollstreckung entscheidet die Vollstreckungsbehörde (§ 459a Abs.1 StPO). Für die Vollstreckungsbehörde wird der Rechtspfleger tätig (§ 31 Abs. 2 Satz 1 RpfLG).

Eine Ratenbewilligung setzt voraus, dass aus persönlichen oder wirtschaftlichen Gründen der Gesamtbetrag nicht gezahlt werden kann.

Beachten Sie: Die Beantragung von Zahlungserleichterungen hemmt die Vollstreckung nicht!

Die Ratenhöhe und die Fälligkeitstermine bestimmt der Rechtspfleger. Die Ratenhöhe darf die Geldstrafe in ihrem Strafcharakter nicht verändern, d. h. dass besonders niedrige Raten oder lange Zahlungsfristen unzulässig sind. Der Strafcharakter bleibt erhalten, wenn der Fälligkeitszeitraum in der Regel 24 Monate nicht übersteigt. Abhängig von der Höhe des Einkommens kann auch ein wesentlich kürzerer Zeitraum festgelegt werden. Hat der Verurteilte noch sonstige Zahlungsverpflichtungen, darf die Geldstrafe nicht zurückstehen, sondern sollte vorrangig gezahlt werden. Eine Zahlungsunterbrechung - sofern nicht durch die Vollstreckungsbehörde zugestimmt wurde - hebt die bewilligte Zahlungserleichterung auf und Sie haben den Restbetrag in voller Höhe zu bezahlen.

Sollte im Vorfeld erkennbar sein, dass Sie innerhalb von 24 Monaten die Geldstrafe durch Ratenzahlung nicht zahlen können, so ist eine Zahlungserleichterung zu versagen und die Vollstreckung des gesamten Betrages ist weiter zu verfolgen (Ladung zum Strafantritt oder Vollstreckungshaftbefehl). Unter bestimmten Umständen kann die Geldstrafe (nicht die Geldbuße!) auch durch Ableistung von gemeinnütziger Arbeit getilgt werden (Merkblatt hierzu erhalten Sie an der Servicetheke).

Bitte füllen Sie den Ihnen ausgehändigten Antrag aus und belegen Sie Ihre Angaben mit entsprechenden Nachweisen. Ohne Nachweise kann keine Zahlungserleichterung bewilligt werden!

Geben Sie den Antrag persönlich ab oder senden Sie diesen – mit den entsprechenden Nachweisen – innerhalb einer Frist von 10 Tagen an die zuständige Vollstreckungsbehörde.

Ist Ihrem Gesuch auf Zahlungserleichterung stattgegeben worden, erhalten Sie einen Zahlungsplan und ggf. Zahlungsvordrucke durch JUKOS. In Ihrem eigenen Interesse halten Sie sich an die Fälligkeitstermine, da ansonsten Haft droht, weil mit Versäumen der Zahlungsfrist automatisch die Ratenzahlungsbewilligung widerrufen wird.

Mit freundlichen Grüßen
Ihre Vollstreckungsbehörde